

Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ModStO)

vom 07. November 2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Modulstudium gemäß Art. 77 Abs. 5 Ziffer 1 und Art. 79 Abs. 2 Satz 5 BayHIG.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Voraussetzungen für ein Modulstudium

- (1) Zum Modulstudium kann zugelassen werden, wer die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs nachweist, aus dem das jeweilige Modul stammt.
- (2) Die zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen, die einer Zulassung entgegenstehen (z. B. begrenzte Kapazitäten an Räumen, technischer Ausstattung etc.).

§ 3 Prüfungskommissionen

¹Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. ²Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

§ 4 Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums

- (1) ¹Die Fakultäten erstellen jeweils einen Katalog derjenigen Module ihrer Studiengänge, in denen ein Modulstudium aufgrund der Bestimmungen dieser Ordnung aufgenommen werden kann. ²Die zum Modulstudium angebotenen Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Studierenden wählen aus dem bestehenden Angebot frei aus. ⁴Die gewählten Module sind nach Maßgabe der TH Aschaffenburg im Antrag auf Zulassung oder mit dem Antrag auf Immatrikulation anzugeben.
- (2) ¹In einem Semester können Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.
- (3) Die Regelstudienzeit bei Modulstudien entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für das Modul; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.

§ 5 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine Einschreibung im Modulstudium im Semester der Wiederholungsprüfung voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im entsprechenden Modulstudium für das nichtbestandene Modul ausgeschlossen.

§ 6 Abschluss des Modulstudiums

- (1) ¹Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. ²Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet.

§ 7 Verleihung eines Zertifikats

¹Für den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module oder einer bestimmten Anzahl von Modulen in vorgegebener Zeit kann die Hochschule ein Zertifikat verleihen. ²Die Voraussetzungen für die Verleihung eines Zertifikates beschließt der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 8 Kosten des Modulstudiums

- (1) Mit der Immatrikulation zu einem Modulstudium ist unabhängig von der Anzahl der beinhalteten Module der Grundbeitrag für das Studierendenwerk Würzburg zu entrichten.
- (2) ¹Für ein Modulstudium, das Module aus gebührenpflichtigen Studiengängen beinhaltet, entstehen weitere Kosten. ²Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 4 Abs. 3 der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GebEntgS) vom 28.11.2023 in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Hochschulleitung legt die Gebühr für die einzelnen Module per Beschluss fest.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Modulstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg vom 3. August 2016 außer Kraft.